

A b ä n d e r u n g s a n t r ä g e

des Verfassungsausschusses zur Regierungsvorlage, betreffend  
das n.ö. Kanalgesetz.

1.) Während die Regierungsvorlage eine zwangsweise verpflichtung der Gemeinden vorsah die im § 1, Abs.(1), genannten Kanalgebühren einzuhoben, war der Verfassungsausschuß der Meinung, daß es der eigenen Entscheidung der Gemeinden überlassen bleiben sollte, welche Kanalgebühren in den einzelnen Gemeinden zur Einhebung gelangen sollen. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verpflichtung der Gemeinden wurde daher in eine Ermächtigung für jene Gebühren umgewandelt, zu deren Einhebung die Gemeinden nicht schon durch das Finanzausgleichsgesetz (§ 10, Abs.(3), lit.d), FAG) berechtigt sind.

2.) Im § 2, Abs.(1), wurden die Worte angefügt " ... wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen gebühr beschlossen hat."

Diese Ergänzung ist durch die im § 1 vorgesehene Änderung bedingt.

3.) Der letzte Satz im § 2, Abs.(2), wurde aus stilistischen Gründen neugefaßt.

4.) Die im § 3, Abs.(3), vorgesehene höchstzulässige Grenze für den Einheitssatz, die in der Regierungsvorlage mit 2 v.H. festgesetzt war, wurde auf 0.8 v.H. herabgesetzt. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die bei Kanalbauten in der Regel gewährten Bundes- und Landeszuschüsse entsprechend berücksichtigt werden müssen.

5.) Im letzten Satz des § 3, Abs.(3), wurden die Worte " ... sowie die Gesamtlänge des Kanalnetzes ... " eingefügt, weil ohne Kenntnis dieser Größe der Einheitssatz nicht errechnet werden kann.

6.) Im § 3, Abs.(6) wurde das Wort "Unterschied" durch das Wort "Differenzbetrag" ersetzt.

- 7.) Im § 4, Abs.(1), wurden im ersten Satz die Worte eingefügt: " wenn der Gemeinderat die Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr beschlossen hat ... ". Diese Einfügung ist ebenfalls durch die beantragte Änderung des § 1, Abs.(1), bedingt.
- 8.) Im § 4, Abs.(2), wurden wegen der leichteren Verständlichkeit des Textes die Worte " .. schon bei der Genehmigung der Baulichkeit ... " durch die Worte ersetzt " .. wenn er schon beim Anschluß bestanden hätte ... ".
- 9.) Im § 5, Abs.(1), wurden die Worte " ... für jedes Jahr .." eingefügt und am Schlusse des Satzes noch die Worte " ... wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat ... " angefügt. Das Wort "laufend" wurde gestrichen. Durch die beantragte Änderung soll einerseits klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Kanalbenützungsg Gebühr als Jahresgebühr festzusetzen ist und andererseits durch die angeführte Ergänzung der beantragten Änderung des § 1, Abs.(1) Rechnung getragen werden.
- 10.) Im § 6, Abs.(2), wurden zu Beginn die Worte eingefügt " ... nach Maßgabe des Einhebungsbeschlusses (§ 1) ...". Mit dieser Einfügung soll ebenfalls der beantragten Änderung des § 1, Abs.(1), Rechnung getragen werden.
- 11.) Im § 6, Abs.(2), lit.a), wurden die Worte eingefügt "... sowie die Gesamtlänge des Kanalnetzes ...". Dies ebenfalls wieder aus dem Grunde, weil sonst die Kosten des laufenden Meters des Rohrnetzes nicht errechnet werden können.
- 12.) Im § 6, Abs.(2), lit.b), wurde das Wort "Kanaleinmündungsgebühr" durch das Wort "Kanalbenützungsg Gebühr" ersetzt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine sachliche Richtigstellung.
- 13.) Im § 7, Abs.(2), wurden die Worte eingefügt " ... eigenen

oder fremden ... ". Der Ausschuß war der Meinung, daß eine Ausnahme von der Teilnahme in der Fäkalienabfuhr auch dann gerechtfertigt erscheint, wenn die Fäkalien zur Düngung eines beim Hause befindlichen fremden Grundstückes verwendet werden können. Auch in diesem Falle kann ohne Benützung öffentlicher Verkehrswege der Dünger auf das fremde Grundstück gebracht werden.

- 14.) Im § 8, Abs.(1), wurde das Wort " Fremdkapital " durch das Wort " Kapital " ersetzt. Der Ausschuß war der Meinung, daß auch die Verzinsung und Amortisation eines verwendeten Eigenkapitals bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigt werden müsse.
- 15.) Im § 8, Abs.(2), wurden die Worte " ... für die angeschlossenen Grundstücke ... " als überflüssig gestrichen.
- 16.) Im § 9 wurde der letzte Satz stilistisch verbessert.
- 17.) Im § 10, Abs.(1), war vorgesehen, daß die Gebührenschuld hinsichtlich der Kanaleinmündungsgebühren (Ergänzungsgebühr, Sondergebühr) wenn diese Gebühren anlässlich einer Bauführung zu entrichten sind, mit der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides entsteht. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Gebührenschuld in diesen Fällen erst mit der Rechtskraft der Benützungsbewilligung entstehen soll, weil es mitunter möglich ist, daß mit der tatsächlichen Bauführung erst längere Zeit nach Erteilung der Baubewilligung begonnen wird. Am Schluß des ersten Halbsatzes wurden außerdem noch die Worte eingefügt: " ..., wenn aber eine solche nicht erforderlich ist, mit dem Tage an dem die Bauführung tatsächlich beendet wurde, ... ". Durch diese Einfügung soll der Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld für jene Fälle bestimmt werden, in denen keine Benützungsbewilligung erforderlich ist.
- 18.) Der § 11 der Regierungsvorlage ist im Hinblick auf die Änderung des § 10, Abs.(1), überflüssig geworden und wurde deshalb gestrichen. Die übrigen Paragrafen erhalten eine

entsprechend geänderte Bezeichnung, desgleichen sind die Zitate der Paragrafhe entsprechend richtigzustellen.

- 19.) Im § 12, Abs.(1), lit.d) (bisher § 13) wurden die Worte eingefügt: " ... und die Behebung von Schäden auf fremden Liegenschaften (§ 16, Abs.(1))". Diese Änderung ist durch die Neufassung des § 16 bedingt.
- 20.) Dem § 13 (bisher § 14) wurden die Absätze (2) und (3) neu angefügt. Sie regeln die Bemessungsverjährung und den Eigentumsübergang der Abwässer und Fäkalien. Auf Grund dieser Ergänzung wurde auch die Überschrift des Paragraphen entsprechend geändert.
- 21.) Im § 14 (bisher § 15), Abs.(2), mußte der letzte Satz infolge der Streichung des § 11 entsprechend geändert werden.
- 22.) Im § 14 (bisher § 15), Abs.(3), wurde der letzte Satz neu angefügt. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß durch die Bestimmungen des Absatzes keine Derogation der wasserrechtlichen Bestimmungen eintritt.
- 23.) Im § 15 (bisher § 16), Abs.(1), wurden im dritten Satz der besseren verständlichkeit halber noch die Worte eingefügt: " ... der im Zeitpunkt des Eintrittes der Anschlußverpflichtung ... ".
- 24.) Im § 15 (bisher § 16), Abs.(2), wurde die Bestimmung eingefügt, daß im Falle des § 16, Abs.(1) der Hauskanal bis zur Einmündung in den öffentlichen Grund reicht. Diese Einfügung soll klarstellen, daß die Erhaltungspflicht des Hauseigentümers sich auch auf jenes Kanalstück erstreckt, daß über fremden Grund und Boden verlegt werden muß.
- 25.) Dem § 15 (bisher § 16) wurde der Abs.(7) neu angefügt. Dieser Absatz spricht aus, daß Stoffe in das Kanalnetz nicht abgeleitet werden dürfen, die entweder zu einer Verstopfung oder sonstigen Schädigung der Anlage führen könnten.
- 26.) Der § 16 (bisher § 17) wurde zur Gänze neu gefaßt. Er sieht

im Gegensatz zu der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung eine Entschädigung für jene Liegenschaftseigentümer vor, denen die Verpflichtung aufgetragen wird eine Rohrverlegung über ihr Grundstück zu dulden.

- 27.) Im § 17 (bisher § 18) wurden die Worte: "Bis zur Erlassung diesbezüglicher Vorschriften im Rahmen der n.ö. Bauordnung gelten ..." als überflüssig gestrichen.
- 28.) Im § 18 (bisher § 19) wurde der bisher vorgesehene Wirksamkeitsbeginn mit 1. Juli 1953 in 1. November 1953 abgeändert, um eine rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes zu vermeiden.